



## ELTERNTEILZEITBESCHÄFTIGUNG

Info zum Wiedereinstieg  
nach der Geburt eines Kindes

**AK** NIEDER  
ÖSTERREICH

# ELTERNTEILZEITBESCHÄFTIGUNG

Aktualisiert von der Abteilung Frauenpolitik

# INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeine Erklärung	4
Recht auf Eltern-Teilzeitbeschäftigung	5
Eltern-Teilzeitbeschäftigung auf Basis einer Vereinbarung	7
Gemeinsame Bestimmungen zur Teilzeitbeschäftigung	8
Beginn der Teilzeitbeschäftigung bei der Mutter	8
Beginn der Teilzeitbeschäftigung für den Vater	9
Ende der Teilzeitbeschäftigung	9
Schriftliche Meldung der Teilzeitbeschäftigung	10
Wie kann der Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung durchgesetzt werden?	11
Die neue Eltern-Teilzeitbeschäftigung im Überblick	13
Unterschiede im Überblick	14
Kündigungs- und Entlassungsschutz bei Teilzeitbeschäftigung	14
Änderung der Lage der Arbeitszeit	15
Was bedeuten die Abkürzungen	15
Musterschreiben für Anspruch auf Eltern-Teilzeitbeschäftigung	16
Musterschreiben für Anspruch auf Änderung der Lage der Arbeitszeit	17
Musterschreiben für vereinbarte Eltern-Teilzeitbeschäftigung	18

# ALLGEMEINE ERKLÄRUNG

Die Bestimmungen zur Eltern-Teilzeitbeschäftigung sind im Mutterschutzgesetz (MSchG) und Väter-Karenzgesetz (VKg) festgehalten. Es gibt zwei Formen der Eltern-Teilzeitbeschäftigung.

## **Welche Formen der Eltern-Teilzeitbeschäftigung gibt es?**

### **1. Recht auf Eltern-Teilzeitbeschäftigung**

### **2. Eltern-Teilzeitbeschäftigung auf Basis einer Vereinbarung:**

Eltern mit einer Beschäftigungsdauer unter 3 Jahren und/oder in Betrieben mit bis zu 20 ArbeitnehmerInnen haben keinen Anspruch auf Eltern-Teilzeitbeschäftigung. Sie müssen die Teilzeitbeschäftigung mit dem Arbeitgeber vereinbaren: § 15i Mutterschutzgesetz, § 8a Väter-Karenzgesetz.

# RECHT AUF ELTERN-TEILZEITBESCHÄFTIGUNG

## **Wann haben Eltern Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung?**

Eltern haben Anspruch auf Elternteilzeit (§ 15h Mutterschutzgesetz, § 8 Väterkarenzgesetz) bis zum vollendeten 7. Lebensjahr oder bis zum späteren Schuleintritt des Kindes, wenn

- das Dienstverhältnis zum Zeitpunkt des Antrittes ununterbrochen 3 Jahre gedauert hat,
- der Betrieb zum Antrittszeitpunkt mindestens 21 DienstnehmerInnen beschäftigt.

## **Welche Zeiten werden für die 3-jährige Beschäftigung angerechnet?**

Angerechnet werden beim selben Dienstgeber vorausgegangene

- Lehrverhältnisse
- Dienstverhältnisse
- Zeiten von Karenz nach dem MSchG/VKg
- Urlaub, Krankenstand, Schutzfrist, Bildungskarenz

Auch unterbrochene Dienstverhältnisse werden dazugezählt, wenn eine Wiedereinstellungszusage oder eine Wiedereinstellungsvereinbarung erfolgt ist.

## Was muss festgelegt werden?

- Beginn
- Dauer
- Ausmaß
- Lage der Teilzeit

Betriebliche Interessen und die Interessen der Eltern sind zu berücksichtigen.

## Wie wird die Dienstnehmerzahl ermittelt?

Es gilt die Anzahl der regelmäßig im Betrieb beschäftigten, dazu zählen:

- geringfügig beschäftigte DienstnehmerInnen
- sonstige teilzeitbeschäftigte DienstnehmerInnen
- GmbH-GeschäftsführerInnen mit Dienstvertrag
- Leitende Angestellte
- Lehrlinge

### **In Betrieben mit wechselnder DienstnehmerInnenzahl:**

Im Jahr vor dem Antritt der Teilzeitbeschäftigung sollen durchschnittlich mehr als 20 Dienstnehmerinnen beschäftigt gewesen sein.

#### **ACHTUNG:**

Freie DienstnehmerInnen zählen nicht mit!

# ELTERN-TEILZEITBESCHÄFTIGUNG AUF BASIS EINER VEREINBARUNG

Wenn das Dienstverhältnis noch keine drei Jahre besteht sowie in Betrieben mit weniger als 21 Beschäftigten, gibt es keinen Rechtsanspruch auf Elternteilzeit. Es ist aber möglich, Elternteilzeit zu vereinbaren.

## **Freiwillige Betriebsvereinbarung**

In Betrieben mit bis zu 20 DienstnehmerInnen kann der Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung mit dem Arbeitgeber vereinbart werden. Dieser ist allerdings nicht dazu verpflichtet (§ 97 Abs. 1z. 25 ArbVg).

## **Vereinbarte Elternteilzeit**

Teilzeit kann außerdem bis zum Ablauf des 4. Lebensjahres des Kindes vereinbart werden (§ 15 i MSchG/§ 8 a vKg). Festzulegen sind:

- Beginn
- Dauer
- Ausmaß
- Lage der Teilzeit

# GEMEINSAME BESTIMMUNGEN ZUR TEILZEITBESCHÄFTIGUNG

Grundsätzliche Voraussetzungen für Eltern-Teilzeitbeschäftigung (§ 15 j MSchG/§ 8 b vKGG) sind:

- gemeinsamer Haushalt mit dem Kind (Nachweis durch Meldezettel)
- ob Obsorge nach Abgb (elterliches Sorgerecht)
- der andere Elternteil darf nicht gleichzeitig in Karenz sein
- Teilzeitbeschäftigung pro Kind nur einmal
- Teilzeitbeschäftigung muss mindestens 2 Monate dauern

Gilt bei Geburten am dem 01. 01. 2016: Die Arbeitszeit muss um mindestens 20% der bisherigen Normalarbeitszeit reduziert werden und muss mindestens 12 Stunden pro Woche betragen.

**Beispiel:** Normalarbeitszeit bisher 38,5 Stunden/Woche

Mögliche Bandbreite Elternteilzeit: 12 – 30,8 Stunden/Woche

Kommt es aber zu einer Vereinbarung außerhalb der Bandbreite liegt dennoch eine Eltern-Teilzeitbeschäftigung im Sinne des MSchG und VKG vor.

## BEGINN DER TEILZEITBESCHÄFTIGUNG BEI DER MUTTER

**Die früheste Möglichkeit, in Teilzeit zu gehen, ist:**

- nach der Schutzfrist nach der Geburt des Kindes
- nach Dienstverhinderung, Arbeitsunfähigkeit nach der Geburt des Kindes
- Krankheit oder Unglücksfall
- Gebührenurlaub

**Die späteste Möglichkeit, in Teilzeit zu gehen, ist:**

- nach eigener Karenz
- nach Karenz des Vaters
- nach Teilzeitbeschäftigung des Vaters
- nach eigener Erwerbstätigkeit



# BEGINN DER TEILZEITBESCHÄFTIGUNG FÜR DEN VATER

## **Die früheste Möglichkeit, in Teilzeit zu gehen, ist:**

- nach der Schutzfrist der Mutter
- nach der „fiktiven Schutzfrist“ der Mutter (in der Regel bei Müttern, die keine ArbeitnehmerInnen sind)

## **Die späteste Möglichkeit, in Teilzeit zu gehen, ist:**

- nach eigener Karenz
- nach Karenz der Mutter
- nach Teilzeitbeschäftigung (MSchG) der Mutter, Vollbeschäftigung der Mutter

# ENDE DER TEILZEITBESCHÄFTIGUNG

1. bei Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung gemäß § 15 h MSchG/§ 8 VKG:
  - bis zum Ablauf des 7. Lebensjahres oder
  - einem späteren Schuleintritt des Kindes
2. bei vereinbarter Teilzeitbeschäftigung gemäß § 15 i MSchG/§ 8 a VKG
  - bis zum Ablauf des 4. Lebensjahres des Kindes

# SCHRIFTLICHE MELDUNG DER TEILZEITBESCHÄFTIGUNG

## **Wann muss die Mutter ihre Teilzeitbeschäftigung melden?**

- 1. Bei Antritt nach der Schutzfrist nach der Geburt des Kindes:**  
innerhalb der Schutzfrist nach der Geburt des Kindes
- 2. Bei einem späteren Antritt:**  
spätestens 3 Monate vor dem beabsichtigten Beginn

## **Wann muss der Vater seine Teilzeitbeschäftigung melden?**

- 1. Bei frühestem Antritt:**  
innerhalb von 8 Wochen nach der Geburt des Kindes
- 2. Zu einem späteren Zeitpunkt:**  
spätestens 3 Monate vor dem beabsichtigten Beginn

# WIE KANN DER ANSPRUCH AUF TEILZEIT-BESCHÄFTIGUNG DURCHGESETZT WERDEN?

Es gibt mehrere Möglichkeiten, den Anspruch auf Elternteilzeit durchzusetzen:

## **1. Innerbetriebliches Verfahren**

- a. für die Verhandlung über Beginn, Dauer, Ausmaß oder Lage der Teilzeit kann in Betrieben mit dem Betriebsrat auf Wunsch des/der Arbeitnehmers/-in der Betriebsrat beigezogen werden.
- b. Erfolgt binnen 2 Wochen ab Bekanntgabe keine Einigung, können Vertreter der gesetzlichen Interessensvertretungen – Arbeiterkammer und Wirtschaftskammer – beigezogen werden.
- c. Der/Die ArbeitgeberIn hat das Ergebnis der Verhandlung jeweils schriftlich aufzuzeichnen.

## **2. Versuch einer gütlichen Einigung vor Gericht**

Kommt es innerhalb von 4 Wochen ab Bekanntgabe des Teilzeitwunsches zu keiner Einigung, kann der Arbeitnehmer die Teilzeitbeschäftigung zu den von ihm bekannt gegebenen Bedingungen antreten. Vorausgesetzt, der Arbeitgeber stellt nicht in den nächsten 2 Wochen einen Antrag auf Durchführung eines gerichtlichen Vergleichsversuches beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht. Dem Antrag ist das schriftlich aufgezeichnete Ergebnis der Verhandlung beizulegen.

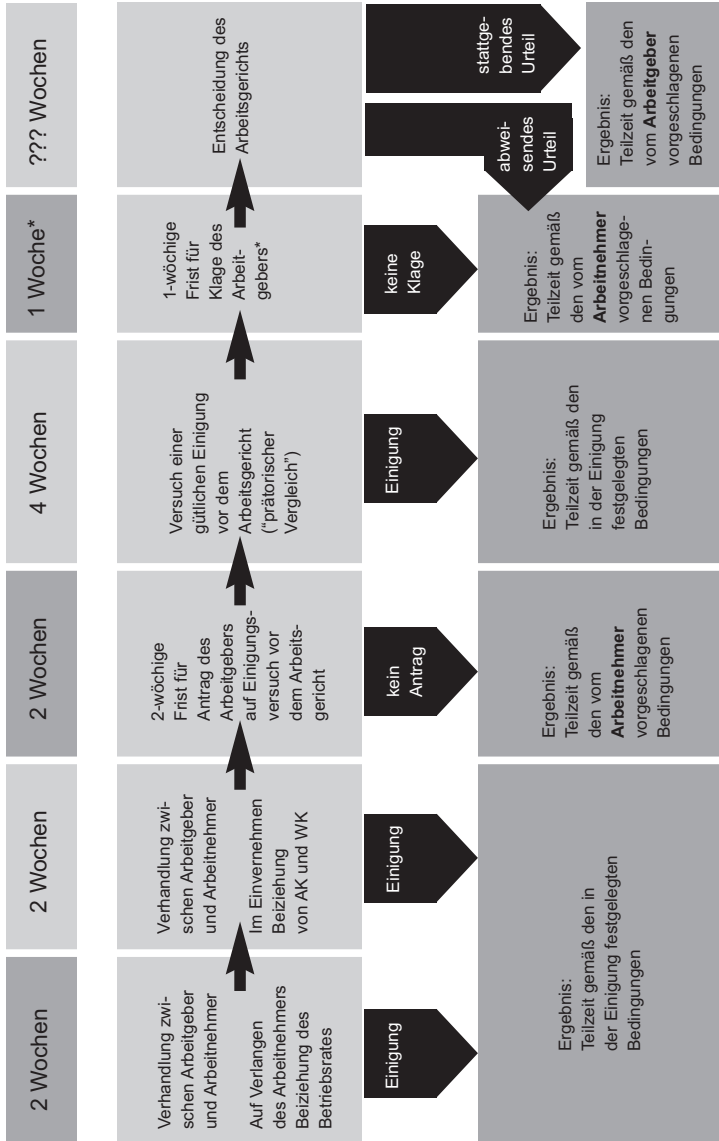
## **3. Klage des Arbeitgebers**

Kommt innerhalb weiterer 4 Wochen kein Vergleich zu Stande, kann der Elternteil die Elternteilzeit in Anspruch nehmen. Es sei denn, dass der/die ArbeitgeberIn binnen einer weiteren Woche beim Arbeits- und Sozialgericht eine Klage einbringt. Der Klage ist stattzugeben, wenn die betrieblichen Erfordernisse die Interessen des/der Arbeitnehmers/-in überwiegen. Der/Die ArbeitgeberIn muss von sich aus initiativ werden und die Fristen für den Vergleichsantrag oder die Klageeinbringung nutzen. Ansonsten

werden die von dem/der ArbeitnehmerIn bekannt gegebenen Teilzeitbedingungen wirksam und binden den/die ArbeitgeberIn auch gegen seinen Willen.

# DIE ELTERNTEILZEIT IM ÜBERBLICK

Bekanntgabe des Teilzeitwunsches



\*findet der Vergleichsversuch erst nach Ablauf von 4 Wochen statt, beginnt die 1-wöchige Frist für die Klageeinbringung erst mit dem auf den Vergleichsversuch folgenden Tag

## UNTERSCHIEDE IM ÜBERBLICK

<b>Elternteilzeit mit Anspruch</b>	<b>Vereinbarte Elternteilzeit</b>
Gilt für ArbeitnehmerInnen mit mindestens 3 Dienstjahren	Gilt für ArbeitnehmerInnen
In Betrieben über 20 Beschäftigte	In Betrieben mit weniger als 21 Beschäftigten
In kleinen Betrieben mit Betriebsvereinbarung über Rechtsanspruch	In großen Betrieben ohne 3 Dienstjahre
Rechtsanspruch auf Teilzeit	Kein Rechtsanspruch auf Teilzeit
Teilzeit bis zum vollendeten 7. Lebensjahr des Kindes möglich (Bedingungen der Teilzeit sind zu vereinbaren)	Teilzeit kann bis zum vollendeten 4. Lebensjahr des Kindes vereinbart werden
Bei Nichteinigung: ArbeitgeberIn muss Klage auf Einwilligung in von ihm vorgeschlagene Teilzeitbedingung einbringen	Bei Nichteinigung: ArbeitnehmerIn muss Klage auf Einwilligung in die Teilzeit einbringen.

## KÜNDIGUNGS- UND ENTLASSUNGSSCHUTZ BEI TEILZEITBESCHÄFTIGUNG

Der Kündigungs- und Entlassungsschutz ist in § 15 n MSchG/§ 8 f VKG wie folgt geregelt:

- Er beginnt mit der bekanntgabe der Teilzeitbeschäftigung
- Frühestens aber 4 Monate vor Beginn der Teilzeitbeschäftigung
- Dauert bis 4 Wochen nach Ende der Teilzeitbeschäftigung
- Dauert längstens bis 4 Wochen nach Vollendung des 4. Lebensjahres des Kindes

Betriebliche Interessen und die Interessen der Eltern sind zu berücksichtigen.

# ÄNDERUNG DER LAGE DER ARBEITSZEIT

Für Eltern, die keine Reduktion der Arbeitszeit, sondern eine Änderung der Lage der Arbeitszeit wünschen, gelten sinngemäß dieselben Bestimmungen wie bei Reduktion der Arbeitszeit:

- fristgerechte, schriftliche Meldung
- Dauer, Durchsetzbarkeit
- Kündigungs- und Entlassungsschutz

Es handelt sich dabei um eine bloße Arbeitszeitänderung ohne Veränderung des Ausmaßes der Arbeitszeit. Die Änderung kann die Arbeitstage ebenso wie die Uhrzeit betreffen.

## WAS BEDEUTEN DIE ABKÜRZUNGEN?

ABGB	Allgemein. bürgerliches Gesetzbuch
ArbVG	Arbeitsverfassungsgesetz
BV	Betriebsvereinbarung
MSchG	Mutterschutzgesetz
VKG	Väter-Karenzgesetz
E-tzb	Elternteilzeitbeschäftigung
Dnin	Dienstnehmerin
Dgin	Dienstgeberin
Dv	Dienstverhältnis

# MUSTERSCHREIBEN FÜR ANSPRUCH AUF ELTERN-TEILZEITBESCHÄFTIGUNG

Einschreiben

Betrifft: Elternteilzeitbeschäftigung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich teile Ihnen mit, dass ich aufgrund der Geburt meines Kindes am ..... im Anschluss an das absolute Beschäftigungsverbot (meiner Partnerin\*) / an einen Urlaub nach dem absoluten Beschäftigungsverbot (meiner Partnerin\*) / an die Karenz / ab ..... (bestimmtes Datum)\* eine Teilzeitbeschäftigung (Anspruch auf Elternteilzeitbeschäftigung) entsprechend des Bestimmungen des § 15 h Mutterschutzgesetz / § 8 Vätekarenzgesetz\* in Anspruch nehme.

Das Ausmaß der Elternteilzeitbeschäftigung soll .... Stunden pro Woche betragen. Die Arbeitszeit soll wie folgt verteilt sein:

Montag: .....

Donnerstag: .....

Dienstag: .....

Freitag: .....

Mittwoch: .....

Samstag: .....

Die Elternteilzeitbeschäftigung soll bis zum .... Geburtstag meines Kindes / bis .... (bestimmtes Datum)\* dauern. Ich darf Sie bitten, mir / sowie dem Betriebsrat\* Ihr Einverständnis schriftlich mitzuteilen / einen allfälligen Gegenvorschlag ehest möglich zu übermitteln\* und allenfalls zugleich einen Terminvorschlag für die Verhandlungen gem. § 15 k Mutterschutzgesetz / § 8 c Vätekarenz zu machen.

Mit freundlichen Grüßen  
(Unterschrift)

(Kopie ergeht an Betriebsrat)\*

Beilage: Kopie der Geburtsurkunde des Kindes, ev. Bestätigung über Karenz, ev. Bestätigung über Karenz des anderen Elternteils.

\* Nicht zutreffendes streichen



# MUSTERSCHREIBEN FÜR ANSPRUCH AUF ÄNDERUNG DER LAGE DER ARBEITSZEIT

Einschreiben

Betrifft: Änderung der Lage der Arbeitszeit

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich teile Ihnen mit, dass ich aufgrund der Geburt meines Kindes am ..... im Anschluss an das absolute Beschäftigungsverbot (meiner Partnerin\*)/ an einen Urlaub nach dem absoluten Beschäftigungsverbot (meiner Partnerin\*) / an die Karenz / ab ..... (bestimmtes Datum)\* eine Änderung der Arbeitszeit entsprechend den Bestimmungen des § 15 p Mutterschutzgesetz / § 8 h Väterkarenzgesetz beanspruchen werde.

Die Arbeitszeit soll wie folgt verteilt sein:

Montag: .....

Donnerstag: .....

Dienstag: .....

Freitag: .....

Mittwoch: .....

Samstag: .....

Die geänderte Lage der Arbeitszeit soll bis zum .... Geburtstag meines Kindes / bis .... (bestimmtes Datum)\* dauern. Ich darf Sie bitten, mir / sowie dem Betriebsrat\* Ihr Einverständnis schriftlich mitzuteilen / einen allfälligen Gegenvorschlag ehest möglich zu übermitteln\* und allenfalls zugleich einen Terminvorschlag für die Verhandlungen zu machen.

Mit freundlichen Grüßen  
(Unterschrift)

(Kopie ergeht an Betriebsrat)\*

Beilage: Kopie der Geburtsurkunde des Kindes, ev. Bestätigung über Karenz, ev. Bestätigung über Karenz des anderen Elternteils.

\* Nicht zutreffendes streichen

# MUSTERSCHREIBEN FÜR VEREINBARTE ELTERNTEILZEITBESCHÄFTIGUNG

Einschreiben

Betrifft: Ersuchen um Vereinbarung der Elternteilzeit

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit teile ich Ihnen mit, dass ich aufgrund der Geburt meines Kindes am ..... im Anschluss an das absolute Beschäftigungsverbot / an einen Urlaub / an die Karenz / ab ..... (bestimmtes Datum)\* mit Ihnen eine Teilzeitbeschäftigung (Elternteilzeit) gem. § 15 i Mutterschutzgesetz / § 8 Väterkarenzgesetz\* vereinbaren möchte. Die vereinbarte Elternteilzeit soll am .... beginnen. Das Ausmaß der Elternteilzeit soll .... Stunden pro Woche betragen. Die Arbeitszeit soll wie folgt verteilt sein:

Montag: .....

Donnerstag: .....

Dienstag: .....

Freitag: .....

Mittwoch: .....

Samstag: .....

Die Elternteilzeitbeschäftigung soll bis zum .... Geburtstag meines Kindes / bis .... (bestimmtes Datum)\* dauern.

Ich darf Sie bitten, mir / sowie dem Betriebsrat\* Ihr Einverständnis schriftlich mitzuteilen / einen allfälligen Gegenvorschlag und einen Termin für ein Gespräch über diesen Antrag schriftlich zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen  
(Unterschrift)

(Kopie ergeht an Betriebsrat)\*

Beilage: Kopie der Geburtsurkunde des Kindes, ev. Bestätigung über Karenz, ev. Bestätigung über Karenz des anderen Elternteils.

\* Nicht zutreffendes streichen

# Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich

AK-Platz 1, 3100 St. Pölten



## SERVICENUMMER

05 7171-0  
mailbox@aknoe.at  
noe.arbeiterkammer.at

## BERATUNGSSTELLEN

<b>Amstetten</b> , Wiener Straße 55, 3300 Amstetten.....	25150
<b>Baden</b> , Elisabethstraße 38, 2500 Baden.....	25250
<b>Flughafen-Wien</b> , Office Park 3 - Objekt 682, 2. OG - Top 290, 1300 Wien.....	27950
<b>Gänserndorf</b> , Wiener Straße 7a, 2230 Gänserndorf.....	25350
<b>Gmünd</b> , Weitraer Straße 19, 3950 Gmünd.....	25450
<b>Hainburg</b> , Oppitzgasse 1, 2410 Hainburg.....	25650
<b>Hollabrunn</b> , Brunnthalgasse 30, 2020 Hollabrunn.....	25750
<b>Horn</b> , Spitalgasse 25, 3580 Horn.....	25850
<b>Korneuburg</b> , Gärtnergasse 1, 2100 Korneuburg.....	25950
<b>Krems</b> , Wiener Straße 24, 3500 Krems.....	26050
<b>Lilienfeld</b> , Pyrkerstraße 3, 3180 Lilienfeld.....	26150
<b>Melk</b> , Hummelstraße 1, 3390 Melk.....	26250
<b>Mistelbach</b> , Josef-Dunkl-Straße 2, 2130 Mistelbach.....	26350
<b>Mödling</b> , Franz-Skribany-Gasse 6, 2340 Mödling.....	26450
<b>Neunkirchen</b> , Würflacher Straße 1, 2620 Neunkirchen.....	26750
<b>Scheibbs</b> , Bürgerhofstraße 5, 3270 Scheibbs.....	26850
<b>Schwechat</b> , Sendnergasse 7, 2320 Schwechat.....	26950
<b>SCS</b> , Bürocenter B1/1A, 2334 Vösendorf.....	27050
<b>St. Pölten</b> , AK-Platz 1, 3100 St. Pölten.....	27150
<b>Tulln</b> , Rudolf-Buchinger-Straße 27 - 29, 3430 Tulln.....	27250
<b>Waidhofen</b> , Thayastraße 5, 3830 Waidhofen/Thaya.....	27350
<b>Wien</b> , Plöbßgasse 2, 1040 Wien.....	27650
<b>Wr. Neustadt</b> , Babenbergerring 9b, 2700 Wr. Neustadt.....	27450
<b>Zwettl</b> , Gerungser Straße 31, 3910 Zwettl.....	27550

## DW

## ÖFFNUNGSZEITEN

Montag bis Donnerstag 8 – 16 Uhr  
Freitag 8 – 12 Uhr

## ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND

Landesorganisation Niederösterreich  
AK-Platz 1, 3100 St. Pölten  
niederösterreich@oegb.at



Facebook  
[facebook.com/ak.niederoesterreich](https://facebook.com/ak.niederoesterreich)



Broschüren  
[noe.arbeiterkammer.at/broschueren](https://noe.arbeiterkammer.at/broschueren)



AK-App  
[noe.arbeiterkammer.at/app](https://noe.arbeiterkammer.at/app)



YouTube  
[www.youtube.com/aknoetube](https://www.youtube.com/aknoetube)

## IMPRESSUM

Herausgeber, Medieninhaber  
und Redaktion:

Kammer für Arbeiter und  
Angestellte für Niederösterreich  
AK-Platz 1, 3100 St. Pölten

Telefon: 05 7171-0  
Hersteller: Eigenvervielfältigung  
Stand: 2019